

Satzung über Hausnumerierung

in der Gemeinde Bernau a. Chiemsee

Die Gemeinde Bernau a. Chiemsee erläßt nach Art. 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

§ 1 Zuteilung

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe des Hausnummernschildes.
- (3) Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Beschaffung

Die Hausnummernschilder werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft.

§ 3 Anbringung

- (1) Die Hausnummer ist vom Eigentümer
 - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
 - b) im übrigen binnen 14 Tagen nach Mitteilung durch die Gemeinde anzubringen.
- (2) Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen.

Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen.

Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (3) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
- (4) Wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummer auf Kosten des Eigentümers anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden.

§ 4 Änderung der Zuteilung

- (1) Die Gemeinde kann die Zuteilung der Hausnummer ändern, soweit dies aus Gründen der Ortsplanung und Übersichtlichkeit notwendig ist. Ein Rechtsanspruch auf Beibehaltung der zugeteilten Hausnummer besteht nicht.
- (2) Bei der Änderung der Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

§ 5 Unterhaltung, Erneuerung

- (1) Die Hausnummer ist vom Eigentümer zu unterhalten. Bei mangelhaftem Zustand ist sie zu erneuern.
- (2) Die §§ 1 – 3 gelten entsprechend.

§ 6 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die einheitliche Gestaltung der Hausnummernschilder vom 28.01.1958 außer Kraft.

Bernau a. Chiemsee, 25.02.1992

Gemeinde Bernau a. Chiemsee

Steindlmüller
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.07.1992 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.07.1992 angebracht und am 17.07.1992 wieder entfernt

Bernau a. Chiemsee, 17.07.1992

Steindlmüller
1. Bürgermeister